

Universität Köln
Historisches Seminar

P.R.C Weaver: Misplaced Officials

(in: Antichthon Nr 13. / 1979 S. 70-102)

Proseminar 5025a
Dr. Reiner Haensch
Wintersemester 1994/95

von
Jan Bruners
Matrikelnr.: 2723492
Hauptstraße 293-299, 51143 Köln

1 Einleitung

P.R.C. Weavers Aufsatz stellt einen Beitrag zur Rekonstruktion der Verwaltung des römischen Kaiserreichs dar. Er behandelt die zeitliche Einordnung kaiserlicher Sklaven und Freigelassener in Beamtenpositionen anhand ihrer Grab- und Weihinschriften bzw. die Fehler, die nach Meinung des Autors in diesem Punkt bisher gemacht wurden.

Der Text läßt sich in vier Teile gliedern. Im ersten Teil stellt Weaver seine grundsätzliche These vor, im zweiten belegt er sie mit Inschriften, die bisher in die Zeit des Claudius eingeordnet wurden. Der dritte Teil beschäftigt sich mit zwei besonders schwierig zu deutenden Inschriften. Im letzten Teil werden noch einige Inschriften zitiert und das Fazit des Aufsatzes gezogen.

2

Weaver bezieht sich zunächst auf Boulvert¹, der die ersten beiden Jahrhunderte nach Christus als den für die Untersuchung relevanten Zeitabschnitt bezeichnet: die Familia Caesaris spiele später keine Rolle mehr in der Verwaltung. Boulverts These, nach der ein Freigelassener unter dem freilassenden Herrscher, von dem er sein *nomen* übernahm, diene, folgt der Autor allerdings nicht.

Stattdessen nimmt er vor allem für ranghöhere Beamte an, daß sie unter dem nächsten oder übernächsten Kaiser ihre Positionen erreichten. Seine Ansicht stützt sich auf die Freilassungsspannen der Kaiserdynastien. Er belegt sie mit der Inschrift AE 1946, 99 (Rome): ein kaiserlicher Beamter, der von Claudius freigelassen worden war, nahm wahrscheinlich unter Vespasian den Rang eines Prokurators ein².

Auch die *nomina* von Familienmitgliedern sind seiner Meinung nach (wenn sie nicht durch andere Angaben bestätigt werden) „von geringem oder keinem Wert als Kriterium für die zeitliche Einordnung“³. Als Beispiel führt er 6.8470 = ILS 1535 an: die Inschrift eines Freigelassenen, dessen Familienmitglieder alle das *nomen* „Claudius/Claudia“ tragen. Trotzdem rekonstruiert Weaver aufgrund anderer Dokumente den (in der Inschrift nicht angegebenen) vollen Namen als „T. Flavius Aug. lib. Carpus Pallantinus“. Die Auslassung des *nomen* durch kaiserliche Freigelassene war laut Weaver üblich.

¹G. Boulvert, *Domestique et Fonctionnaires sous le Haut-Empire romain: la condition de l'Affranchi et de l'Esclave du Prince* (Paris 1974)

²Seltsamerweise bezeichnet er auf S. 74 diese (seine eigene) Interpretation von S. 75 als „nicht unmöglich, aber ziemlich abgelegen“.

³S. 73

Im Folgenden geht es hauptsächlich um Ausbau und Zentralisierung der Verwaltung unter Claudius. Inschriften als Belege für neu eingerichtete Ämter sind kaum zu finden, weil ihre Inhaber meistens erst in der folgenden Dynastie starben oder Weihinschriften errichten ließen. Andererseits sind Erwähnungen eines Ti. Claudius Aug. lib. als Inhaber eines Postens kein Beweis für die Einrichtung durch Claudius, da sie zum einen auch von Nero freigelassen worden sein konnten und zum anderen ihr Amt erst in der Regierungszeit eines späteren Kaisers hätte eingerichtet werden können. Trotzdem wurden freigelassene Beamte mit dem *nomen* „Claudius“ häufig in dessen Regierungszeit datiert, um Belege für die Reformpolitik dieses Kaisers zu haben. Weaver kritisiert indirekt diese Erwartungshaltung einiger Historiker, die unter Umständen zur Manipulation der Interpretationen führt.

Er überprüft eine als Beleg zitierte Inschrift (6.85019 = ILS 1487) und kommt zu dem Ergebnis, der angebliche Freigelassene des Claudius sei ein Ritter aus dem frühen dritten Jahrhundert n. Chr.! Status, Position und *cognomen* sprechen in diesem Fall gegen das *nomen*.

Eine von Boulvert⁴ und Hirschfeld⁵ als Beleg für die Einrichtung der *ratio patrimonii*⁶ durch Claudius angeführte Inschrift (11.3885 = ILS 1643) beweist lediglich, daß ein von Claudius (oder Nero) freigelassener Beamter, Ti. Claudius Aug. lib. Davus, bei seinem Tod im Alter von 59 Jahren das Amt eines *tabularius rationis patrimonii* innehatte: wenn er wie üblich mit 30 Jahren von Claudius freigelassen wurde, starb er frühestens unter Vespasian. Die Einführung des Amtes hätte also auch durch Nero oder Vespasian (der die kaiserlichen Finanzen am entschiedensten reformierte, Weaver plädiert daher für ihn) stattfinden können.

Die Inschrift des Ti. Claudius Aug. lib. Primigenius, ein weiterer *tabularius rationis patrimonii* (6.8506), ist ebenfalls als Indiz für Claudius' Reformen zitiert worden. Weaver nimmt allerdings an, daß Primigenius auch von Nero freigelassen worden sein könnte und seinen Posten unter den Flaviern einnahm. Seine Ansicht belegt er mit der Erwähnung der Tochter Iulia Septimina, deren Tod im Alter von 22 Jahren verzeichnet ist. Der normale zeitliche Abstand zwischen Heirat bzw. Geburt der Kinder eines kaiserlichen Sklaven und späterer Freilassung (ca. 8 Jahre) führt zur Datierung der Inschrift 14 Jahre nach der Freilassung des Primigenius, also frühestens in der Zeit Neros, wahrscheinlich sogar Vespasians.

Auch die Einrichtung der *ratio hereditatum*⁷ wird Claudius zugeschrieben. Weaver hält es dagegen für wahrscheinlich, daß sie bis zu den Flaviern mit der allgemeinen kaiserlichen Vermögensverwaltung, der *ratio patrimonii*, verbunden war. Die Inschrift 6.8433 = ILS 1520 ist (worauf er selbst

⁴G. Boulvert, *Esclaves et Affranchis impériaux sous le Haut-Empire romain: rôle politique et administratif* (Naples 1970)

⁵O. Hirschfeld, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian* (Berlin 1905², Ndr. Berlin 1963)

⁶Verwaltung der kaiserlichen Besitztümer

⁷Verwaltung von Erbschaften zugunsten des Kaisers

hinweist) ein schwacher Beweis für seine These: allein das *nomen* der Tochter eines *procurator rationis hereditarium* weist auf die flavianische Periode hin.

Die Inschrift des Gemellus (9.4977 = ILS 6558), eines von Nero freigelassenen *tabularius hereditarium* mit dem *agnomen* „Primigenianus“ ist stichhaltiger. Das *agnomen* könnte sich auf seinen ehemaligen Herren Primigenius (s.o.) beziehen, was die Einordnung in die flavianische Zeit untermauert.

Chrysogonus Lesbianus (6.8438), dessen Inschrift Weaver in die frühe trajanische Dynastie einordnet, stirbt in einer untergeordneten Position (*adiutor tabularium*), obwohl er aufgrund seines Alters bereits eine höhere hätte erreichen müssen, da er in Rom lebte⁸. Das könnte bedeuten, daß entweder die *ratio hereditarium* bis zum Ende der flavianischen Dynastie eine untergeordnete Rolle spielten, oder daß die Position des Chrysogonus erst spät verfügbar wurde und er daher nicht aufsteigen konnte.

4

Die nächste Inschrift (6.8634 = ILS 1697) enthält erhebliche Widersprüche: zwei kaiserliche Freigelassene, die Brüder Ti. Claudius Aug. lib. Avitus und Ti. Aelius Aug. lib. Theodotus, deren Altersabstand aufgrund ihrer *nomina* (Claudius bzw. Aelius) mindestens 70 Jahre betragen müsste, was ausgeschlossen werden kann. Eine zweite Inschrift (6.15317) zeigt ein ähnliches Problem: ein Freigelassener, P. Aelius Aug. l. Ianuarius, dessen Sohn Ti. Claudius Aug. l. Censorinus bereits von Claudius oder Nero freigelassen worden sein muß.

Die Lösung liegt - laut Weaver - bei den Müttern, die *ingenuae*⁹ sind. Nach dem S.C. Claudianum¹⁰, seien die Kinder von freigebohrenen Frauen und Sklaven *servi* des jeweiligen Herren gewesen. Nach der Änderung des Gesetzes durch Hadrian (*ius gentium*: der Status der Kinder folgt dem der Mutter) gab es aber immer noch die kaiserlichen Statusindikationen „Caes. ser.“ und „Aug. lib.“ bei Kindern freigebohrener Mütter und kaiserlicher Sklaven. Er folgert, daß nach Hadrians Änderung die Mütter ebenfalls *Caesaris servae* oder *libertae* wurden.

An dieser Stelle verweist er auf sein Buch „Familia Caesaris“, in dem er ausführt, daß das ursprüngliche Gesetz (das nur Konsequenzen für die Kinder, nicht aber für die Mutter hatte) geändert wurde, um den Aspekt der Bestrafung der Frau stärker in den Mittelpunkt zu rücken: sie wurden nach der Heirat mit einem Sklaven zu *libertae* oder *servae*.

Diese Ausführungen erklären jedoch nicht, warum „Censorinus das *nomen* seiner Mutter behält, als sei er frei geboren“¹¹. Schließlich bezeichnet er selbst die Annahme, das *nomen* eines kaiserli-

⁸in den Provinzen gibt es weniger Aufstiegschancen

⁹freigebohren, im Gegensatz zu *libertae* = freigelassen

¹⁰senatus consultum Claudianum: Gesetz über die Ehe zwischen freigebohrenen Frauen und Sklaven anderer Herren

¹¹S. 96

chen Freigelassenen könne geändert werden, als gefährlich für die gesamte Chronologie der Familia Caesaris und lehnt sie ab.

Noch widersprüchlicher ist seine Erklärung für das *nomen* des Ti. Claudius Aug. lib. Avitus: indem er dieselbe Konstellation wie im Fall Censorinus annimmt, behauptet er, Avitus habe sein *nomen* (das nicht von seiner Mutter Antonia Rhodia stammen kann), von seiner leiblichen Mutter, d.h. der ersten, ebenfalls freigeborenen Ehefrau seines (unbekannten) Vaters, der ein Sklave des römischen Kaisers gewesen sein muß, übernommen.

Die abschließende Erklärung Weavers, sowohl Censorinus als auch Avitus seien Anomalien in der Nomenklatur macht zum einen seine nicht nachvollziehbare Rekonstruktion überflüssig, zum anderen bleibt die Herkunft der *nomen* der beiden Freigelassenen ungeklärt.

Der letzte Teil enthält weitere Inschriften, die Weavers anfängliche These, nach der ein Freigelassener unter dem nächsten Kaiser diene, bestätigen sollen. Ein Beispiel ist die Inschrift des Ti. Claudius Aug. lib. Saturninus (6.8443 = ILS 1546), der zwar von Claudius freigelassen wurde, aber erst unter Vespasian seine Position als *procurator XX hereditatum*¹² erreichte.

Im Anhang erwähnt Weaver noch, der direkte Kauf von Sklaven durch den Kaiser sei sehr selten und ungewöhnlich: Schenkungen oder Erbschaften bzw. Übernahmen seien die übliche Art des Eintritts in die Familia Caesaris gewesen.

Weaver sieht seine eingangs geäußerte Befürchtung, die zeitliche Einordnung kaiserlicher Freigelassener müsse sich schwierig gestalten, bestätigt. Er weist nochmals darauf hin, daß neben der persönlichen Nomenklatur auch die Ämterlaufbahn und die Familiendaten unter Umständen wichtige Hinweise enthalten. Zum großen Teil sind Weavers Ausführungen schlüssig und fundiert. Er vermeidet unsichere Annahmen und versucht, den jeweiligen Gegenstand möglichst umfassend zu untersuchen. Bis auf die Widersprüche im dritten Teil überzeugt seine Arbeit.

¹²*vicesima hereditatum* = eine Steuer für römische Bürger